



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 21.

OPATÓW, am 1. November 1916.

Inhalt: 1. Allerhöchste Auszeichnungen 2. Vdg. des A.O.K. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen 3. Vdg. des A.O.K. betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebiet und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete. 4. Kartoffelankauf für Militärverwaltung. 5. Kundmachung betreffend Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau. 6. Kundmachung betreffend Aufnahme von Landesbewohnern zum Finanzwachdienste. 7. Kundmachung – Vertretung der Providentia Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien. 8. Verzeichnis der Abstrafungen des k. u. k. Militärgerichtes 9. Verzeichnis über die vom Friedensrichter der Städte Opatów und Ostrowiec abgestraften Personen vom 1. bis 15. Oktober 1916. 10. 500 Kronen Belohnung.

1.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht: dem k. k. Bez. Kom. Edmund Prezentkiewicz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille, und dem k. k. Statth. Kanzlisten Anton Bikart das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

2.

Verordnung

des Armeekommandanten vom 4. Oktober 1916
Nr. 70 V. Bl.

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens [Okkupationsgebiet] anzuordnen, wie folgt;

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen,

daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmen — beschränkt werden.

Die Verordnung der Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommando — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht [§ 2] oder die Auskunftspflicht [§ 3] erfüllt wurde.

In Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des

Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzte wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs [§ 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34, V. Bl.] werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder

hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihren Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert, wird vom Kreiskommando – sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafverkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Verordnung

des Armeekommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V. Bl.

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens [Okkupationsgebiet] anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl. sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder

2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftsortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7. Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl. hat zu lauten:

Bei dem im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafverkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

E. Nr. 23554.

4.

Kartoffelankuf für Militärverwaltung.

Ad M. G. G. Vdg. E. V. Nr. 84479 vom 11/10. 1916.

Im nachhange zu Vdg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 [Verkehr mit Kartoffeln] wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis [also nicht Richtspreis] für Kartoffel beträgt K 5.50 per 100 kg. ab Produk-

tionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2. Die EVZ Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3. Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k.u.k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Ueberlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5. 50 bis 20. November 1916 inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7.—per 100 kg. ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erwerben werden.

4] Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Producent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

5.

E Nr. 19500.

Rundmachung.

ad M.G.G. Nr. 42.647/16.

Mit M.G.G. A Nr. 11.950 vom 11. März 1916 [Amtsblatt Nr. 8 P. 3] wurde die Lubliner Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau damit betraut im k.u.k. Okkupationsgebiete die Agenden der in Kongresspolen bestandenen obligatorischen Feuerversicherung fortzuführen und die Kreiskommanden zur Annahme der von den Gemeindeämtern einzuziehenden Versicherungsprämien angewiesen.

Auf Grund der Verordnung des M.G.G. E. Nr. 42.647 wird zur Durchführung Nachstehendes verfügt.

1] Der Taxator der F.V.G. legt die Beitragsregister an, verschickt diese an die Gemeinden und

Magistrate und macht dem Kreiskommando Meldung von der erfolgten Expedition. Alle Gemeindevorsteher und Bürgermeister werden hiemit beauftragt, sofortige Einhebung der Beträge durchzuführen.

2] Die Kassa des Kreiskommandos wird die Zahlungen der Prämien summarisch von den Gemeindevorstehern und Bürgermeistern entgegennehmen und ferner für die F.V.G. führen:

a] ein besonderes, fortlaufend nummeriertes Quittungsbuch für gezahlte Prämien.

b] eine besondere Einzahlungsvormerkung über die im Quittungsbuch bestätigten Zahlungen; jede zweite Seite derselben ist perforiert, wird als Durchschlag behandelt und am letzten jeden Monats an den Taxator zur Verständigung über die geleisteten Zahlungen eingeschickt.

3] im Falle außergewöhnlicher Verspätungen in den Zahlungen ist der Taxator berechtigt, Straf-gelder in der Höhe von 10% der Prämie für jeden Monat vorzuschreiben. Diese Straf-gelder werden gleichfalls, wenn nötig zwangsweise durch das Kreiskommando eingezogen.

Hievon werden die Magistrate und Gemeindevorstrafungen zur strengen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt. Insbesondere werden diese aufgefordert, die etwa schon eingehobenen Beträge, welche wie in Erfahrung gebracht wurde, ganz zwecklos in der Gemeindegassa zurückgehalten werden, sofort der Kreiskassa abzuführen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass mit der Leitung der Lubliner Vertretung der Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit im Königreiche Polen — Ing. Wladimir Zaleski und dass mit der Vertretung auf Gegenseitigkeit in Warschau und ihrer Repräsentanz in Lublin betraut wurden:

Jakobson Stefan . . .	in Częstocice,
Mrozowski Adam . . .	in Ostrowiec,
T-wo Cmielów . . .	in Cmielów,
Woroniecki Stefan . . .	in Opatów.

6.

E. Nr. 30695.

Rundmachung.

Das k. u. k. Armeekommando hat mit Erlasse M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim

k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. genehmigt. Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, [jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug];

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloser Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung, mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest 2 jährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden Disziplinare und strafgerichtlichen Bestimmungen. Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters [Vormundes], welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1) Das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich 3 K 90 h
 - 2) Löhnung täglich . . . 2 K 74 h
 - 3) Feldzulage „ . . . 1 K 20 h
- von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe, und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche sammt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k.u.k. Kreiskommando (Kreisfinanzwachkommando) persönlich zu überreichen.

7.

E. Nr. 19894.

Kundmachung.

Die gemeinsame Filiale der k. k. priv. österr. Länderbank und Ung. Eskomptebank für Polen in Dombrowa hat die Vertretung der „Providentia“ allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien für Transportassekuranzen übernommen. Es kann nunmehr die Versicherung aller Transporte die von und nach dem okkupierten Gebiete Polens gehen, gedeckt werden und beläuft sich die zum Einhebung gelangende Prämie für Ladungen in geschlossen gehenden Wagons auf 10/10, für Ladungen in offen gehenden Wagons 20/10 des Warenwertes.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, welche Bedeutung heutzutage die Versicherung der Ware während des Transportes gegen Feuer, Diebstahl, Verlust während der Reise und anderen Gefahren besonders unter den jetzigen Verhältnissen zukommt.

8.

Verzeichniss der Abstrafungen des k. u. k. Militärgerichtes.

Laufende Zahl.	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
1.	Edward Bielecki	Tod durch den Strang	Verbrechen des Raubes nach § 483 M. St. G.
2.	Johann Krakowiak	1 Monat schw. Kerker	Verbrechen des Diebstahles nach § 457 u. § 459 M. St. G.
3.	Marzel Nowakowski	4 Monaten schw. Kerker	Verbrechen des Diebstahles nach § 457 u. § 459 M. St. G.

VERZEICHNIS

über die vom Friedensrichter der Städte Opatów und Ostrowiec abgestraften Personen
vom 1. bis 15. Oktober 1916.

Laufende Zahl und Geschäftszahl	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
1. U. 182/16	Szulim Rozenman	7 Tage Arrest	Preistreiberei
2. U. 287/16	Jan Jankowski	100 K. Geldstrafe	"
3. U. 300/16	Rywka Handelsman	50 K. Geldstrafe	"
4. U. 309/16	Tomasz Krul	14 Tage Kerker	Betrug
5. U. 313/16	Antonina Trela	100 K. Geldstrafe	Preistreiberei
6. U. 333/16	Jan Grobelski	8 Wochen Kerker	Diebstahl
7. "	Paweł Marzec	"	"
8. "	Jakób Blaszk	"	"
9. "	Antoni Zarzycki	"	"
10. U. 351/16	Stanisław Graca	10 Wochen Kerker	"
11. "	Stanisław Hochmała	"	"
12. "	Józef Pajor	8 Wochen Kerker	"
13. "	Jan Koziol	12 Wochen Kerker	"
14. "	Karol Śledź	6 Wochen Kerker	"

Laufende Zahl und Geschäftszahl	Vor- u. Zuname	Strafe	Strafbare Handlung
15. U. 351 16	Stanisław Franczak	6 Wochen Kerker	Diebstahl
16. U. 357 16	Franciszek Jama	3 Wochen Kerker	"
17. U. 363 16	Franciszek Turski	7 Tage Arrest	Ehrenbeliedigung
18. "	Józef Mrozowski	3 Tage Arrest	"
19. U. 364 16	Nusyn Bronberg	7 Tage Arrest u. 100 K. Geldstrafe	Preistreiberei
20. U. 367 16	Agata Popek	3 Tage Arrest	Ehrenbeleidigung
21. U. 374 16	Jankiel Cukier	100 K. Geldstrafe	Preistreiberei
22. U. 376 16	Michał Siwakowski	1 Monat Kerker	Landstreicherei
23. U. 377 16	Chil Apelbaum	20 K. Geldstrafe	Preistreiberei
24. "	Aleksander Cieszkowski	50 K. Geldstrafe	"
25. U. 387 16	Jan Bratkowski	7 Tage Kerker	Landstreicherei

10.**500 Kronen Belohnung!**

In der Nacht von dem 27. auf den 28. August l. J. wurde in der Wohnung der Eheleute Juda Leib und Heni Krieger in Werachanie ein Raubüberfall verübt, wobei einer der Banditen gegen die Eheleute Krieger einige Revolverschüsse abgab und sie schwer am Körper verletzte.

Der wegen dieses Verbrechen beschuldigte russische Zivilkutscher

Matkowski Czesław

ist am 8. Oktober l. J. um 10 Uhr vorm. aus dem hiesigen Feldarrest entwichen, wobei er noch an den Füßen die Spangen von den vorher abgebrochenen Fesseln anhatte.

Der Benannte ist 23 Jahre alt, mittelgrosser Statur, schwarzhaarig, mit kleinem schwarzen Schnurrbart, braunen Augen, runden, gelblichen Gesicht und hat einen gelbbraunen Anzug und Exstrastiefel an. Er spricht polnisch und russisch.

Für die Mithilfe bei der Entdeckung und Ergreifung des oberwähnten Banditen wird einen Geldprämie von 500 Kronen ausgesetzt.

Tomaszów, am 16 Oktober 1916.

K. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

F e h m e l, m. p., Oberst.